

## Wer schützt Ihre Daten?

Der Staat greift häufig in das informationelle Selbstbestimmungsrecht ein. Aber er schützt es auch, z.B. durch Datenschutzgesetze. Schutz kommt auch von den Gerichten, insbesondere vom Bundesverfassungsgericht, das immer wieder Gesetze aufhebt, wenn diese dem Datenschutz nicht ausreichend Rechnung tragen.

Außerdem gibt es unabhängige Datenschutzbeauftragte: Auf Bundesebene die Bundesdatenschutzbeauftragte und in den Ländern die Landesdatenschutzbeauftragten. Sie haben vor allem zu kontrollieren, dass die Datenschutzgesetze von den staatlichen und privaten Stellen eingehalten werden. Außerdem haben sie die Parlamente und Regierungen zu beraten und die Bürgerinnen und Bürger über ihre Datenschutzrechte zu informieren.

Ihre Arbeit wird von den behördlichen und betrieblichen Datenschutzbeauftragten unterstützt. Sie müssen von den Behörden des Bundes und der Länder und den Wirtschaftsunternehmen bestellt werden. Als Datenschutzfachkräfte vor Ort unterstützen sie die Behörden und Betriebe und motivieren sie, sensibel mit den ihnen anvertrauten Daten umzugehen.

Staatlicher und betrieblicher Datenschutz allein genügen aber nicht. Sie selbst können auch einen Beitrag zum Schutz Ihrer Daten leisten. Wenn Sie im Internet surfen oder Mitglied in sozialen Netzwerken (Facebook etc.) sind, sollten Sie nicht zu viele persönliche Daten von sich preisgeben. Sichern Sie auch Ihren PC z.B. durch Virenschutzprogramme und Firewalls. Schützen Sie Ihre Daten vor unbefugten Zugriffen durch Verschlüsselung und sichere Passwörter. Selbstschutz ist und bleibt ein wichtiges Element des Datenschutzes.

## Wer ist Ihr Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz?

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Er ist Amtsträger, Behördenleiter und oberste Landesbehörde zugleich. Als Amtsträger wird er vom Landtag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Er unterliegt keinen Weisungen und ist nur den Gesetzen unterworfen. Um dies zu unterstreichen, ist er beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags eingerichtet.

Rund 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – darunter Juristen, Techniker, Medienpädagogen und Politologen – kümmern sich um Ihre Belange als Bürgerin oder Bürger und insbesondere um Ihre Eingaben.



Der LfDI Prof. Dr. Kugelmann (re.) mit Mitgliedern der Datenschutzkommission der 16. Wahlperiode

Als oberste Landesbehörde wird der Landesbeauftragte von einer Datenschutzkommission unterstützt. Ihr gehören Abgeordnete und ein Vertreter der Landesregierung an.

## Was können wir für Sie tun?

- Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben oder datenschutzrechtliche Probleme mit Behörden oder privaten Stellen, können Sie sich an mich und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden.
- Wenn Sie Fragen zu Ihrem Recht auf Informationszugang oder der Transparenz-Plattform haben, können Sie mich und meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kontaktieren.
- Selbstverständlich behandeln wir Ihre Fragen vertraulich und beraten Sie unentgeltlich.
- Wir helfen Ihnen bei der Aufklärung des Sachverhaltes, wenden uns direkt an die verantwortlichen Stellen und vermitteln bei Meinungsverschiedenheiten.
- Wir beraten und unterstützen Sie bei der Durchsetzung Ihrer Datenschutzrechte und Ihrer Rechte aus dem Landestransparenzgesetz.
- Bei Rechtsverstößen empfehlen wir der verantwortlichen Stelle Maßnahmen, wie diese beseitigt werden können. Besonders schwere Fälle werden von uns förmlich beanstandet. Sie können mit einem Bußgeld geahndet werden, wenn es sich um Datenschutzverstöße durch private Stellen handelt.



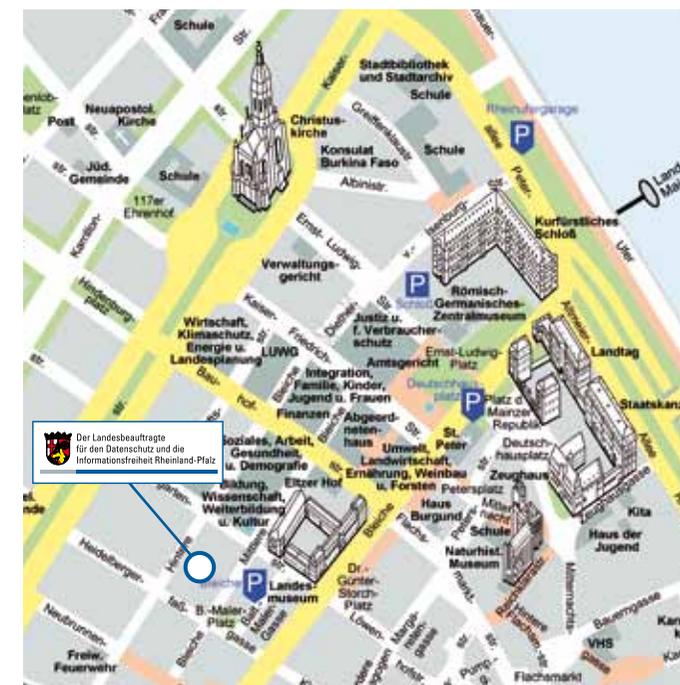
Der LfDI (3. v. r.) mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

## Wie können Sie uns erreichen?

Wenn Sie unseren Rat oder unsere Hilfe brauchen, rufen Sie an oder schreiben Sie uns:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz  
Postfach 30 40  
55020 Mainz  
Telefon: 06131 208-2449  
Telefax: 06131 208-2497  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)

Unsere Dienststelle befindet sich in der Hinteren Bleiche 34 in Mainz.



Besuchen Sie auch unser Internetangebot [www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de)  
Dort finden Sie zusätzliche Informationen.

Gestaltung: Petra Louis  
Karte: Gemeindegis Nr. 49/11  
Landeshauptstadt Mainz, Bauamt

## Datenschutz und Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz

Informationen und Ansprechpartner



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

## Vorwort



Wussten Sie, dass Rheinland-Pfalz weltweit zu den Vorreitern des Datenschutzes gehört? Seit über 40 Jahren gibt es in Rheinland-Pfalz ein Datenschutzgesetz. Nun ist unser Land auch hinsichtlich der Informationsfreiheit in dieser Rolle, denn am 1. Januar 2016 trat in Rheinland-Pfalz das erste Transparenzgesetz in einem Flächenland der Bundesrepublik in Kraft.

Das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und damit den Auftrag, für die Wahrung und Förderung dieser Rechte einzutreten, hat mir der Landtag Rheinland-Pfalz übertragen. Ich nehme dieses Amt seit dem 1. Oktober 2015 wahr.

Im Bereich des Datenschutzes überwacht der Landesbeauftragte die Einhaltung der Datenschutzregeln durch die öffentlichen Stellen des Landes, aber auch durch Unternehmen der Privatwirtschaft mit Sitz in Rheinland-Pfalz.

Durch das Transparenzgesetz hat sich meine Aufgabe im Bereich Informationsfreiheit erweitert: Sie können sich an mich oder meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden, wenn Sie Unterstützung beim Zugang zu amtlichen Informationen oder zu Umweltinformationen benötigen.

Mit diesem Faltblatt möchte ich Ihnen einige grundlegende Informationen zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit an die Hand geben.

Und bitte denken Sie daran: Freiheit lebt davon, genutzt zu werden! Wehren Sie sich gegen unzulässige Eingriffe in Ihre Privatheit – und nutzen Sie die Informationen der Verwaltung. Dabei helfen wir Ihnen gerne!

Mainz, den 1. Januar 2016

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

## Worum geht es beim Datenschutz?

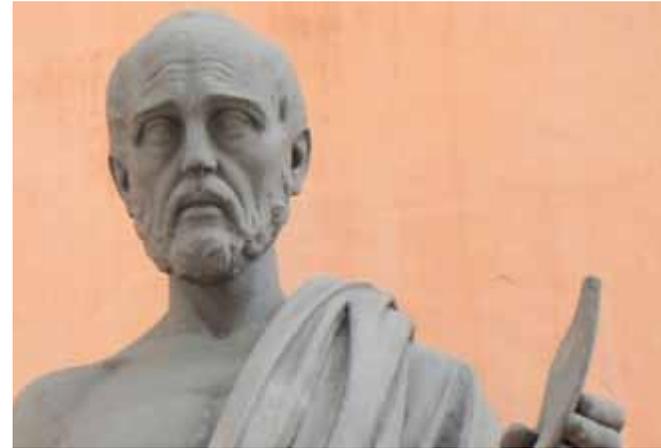
Datenschutz ist ein Grundrecht. So wie jeder das Recht hat, seine Meinung frei zu äußern, so hat auch jeder das Recht, im Rahmen der Gesetze über die Erhebung und Verarbeitung seiner Daten selbst zu entscheiden. Dies ist der Inhalt des informationellen Selbstbestimmungsrechtes.

Beim Datenschutz geht es also um Ihre Daten. Die Gesetze sprechen von personenbezogenen Daten. Das sind alle Informationen, die Sie betreffen, etwa Ihr Name, Ihre Adresse, Ihre Bankverbindung oder Daten über Ihren Gesundheitszustand oder Ihre persönlichen Einstellungen.

Diese Daten dürfen von staatlichen Stellen und privaten Unternehmen nur erhoben und genutzt werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder Sie eingewilligt haben. So hat es das Bundesverfassungsgericht entschieden, und so steht es auch in Art. 4a unserer Landesverfassung. Auf diese Weise sollen Ihr Persönlichkeitsrecht und Ihre Privatheit geschützt werden. Das ist die Aufgabe des Datenschutzes.



Bundesverfassungsgericht. Foto: ©H.D.Volz/PIXELIO



Hippokrates Foto: ©tokamuwi/PIXELIO

Der Datenschutz war schon immer wichtig, deshalb hat er auch eine lange Tradition. Der hippokratische Eid gilt als älteste Datenschutzregel – er wurde vor rund 2000 Jahren erstmals erwähnt. In unserer modernen Informationsgesellschaft ist der Datenschutz noch wichtiger geworden. Denn die Informationstechnologien ermöglichen es dem Staat und der Privatwirtschaft, grundsätzlich alles zu erfassen und zu nutzen, in Sekundenschnelle auch große Datenbestände auszuwerten, zu kopieren oder mit anderen Daten abzugleichen oder zu verknüpfen. Dadurch können die Behörden und Unternehmen zwar ihre eigenen Leistungen steigern; sie können auf diese Weise aber auch Rechte der Bürgerinnen und Bürger gefährden oder gar verletzen.

Wie immer müssen die Chancen und Risiken gegeneinander abgewogen werden. Der Datenschutz ist aber nicht nur ein Grundrecht, er ist auch eine Voraussetzung für unsere demokratische Ordnung. Denn – so sagt es auch das Bundesverfassungsgericht – wer damit rechnen muss, dass die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative registriert wird, verzichtet möglicherweise auf die Ausübung dieser Grundrechte. Dies würde nicht nur individuelle Entfaltungschancen beeinträchtigen, sondern auch das Gemeinwohl. Denn Selbstbestimmung ist eine Grundlage unseres freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens.

## Worum geht es bei der Informationsfreiheit?

Transparenz der Verwaltung und Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger sind das Ziel der Informationsfreiheit. Nur wer selbst weiß, über welche Informationen der Staat verfügt, kann an der demokratischen Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft teilhaben. Diese Offenheit soll das Landestransparenzgesetz gewährleisten.

Nach dem Landestransparenzgesetz hat jede natürliche oder juristische Person gegenüber den Behörden des Landes und den Kommunen Anspruch auf Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen einschließlich Umweltinformationen.

Darüber hinaus verpflichtet das Landestransparenzgesetz die Behörden des Landes, amtliche Informationen von sich aus auf der Transparenz-Plattform online und für alle frei zugänglich zu veröffentlichen.



Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder

Dies gilt besonders für Umweltinformationen, also etwa Messwerte über den Zustand der Luft, des Wassers oder des Bodens. Aber auch politische Konzepte oder Umweltvereinbarungen sind Umweltinformationen.

Der Zugang zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen gilt nicht schrankenlos: Wenn öffentliche Belange, behördliche Entscheidungsprozesse, geistiges Eigentum oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gefährdet sind, wird keine Auskunft erteilt oder gegebenenfalls geprüft, ob in bestimmten Fällen das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Insbesondere kann ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt bzw. von einer Veröffentlichung abgesehen werden, wenn durch den Informationszugang personenbezogene Daten Dritter offenbart würden.

Jede Person, die ihre Rechte aus dem Landestransparenzgesetz als verletzt ansieht, kann sich an den Landesbeauftragten wenden.